

Gesetzesänderungen in der Corona-Krise insbesondere zur Durchführung von Haupt- und Gesellschafterversammlungen

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Gesetzgeberische Maßnahmen in Reaktion auf die Beschränkungen des Aufenthalts im öffentlichen Raum

Aufgrund der Verbreitung des Corona-Virus haben Bund und Länder die weitgehenden Beschränkungen, unter anderem des Aufenthalts im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands vorerst bis zum 19.04.2020 verlängert. Angesichts der beginnenden Saison für Hauptversammlungen und Gesellschafterversammlungen ist davon auszugehen, dass auch über das Datum hinaus - derzeit auf unabsehbare Zeit - zumindest der Aufenthalt im öffentlichen Raum in größeren Menschenansammlungen untersagt sein wird. Da dies unter anderem insbesondere die **Durchführung größerer Hauptversammlungen, Gesellschafterversammlungen oder Mitgliederversammlungen von Vereinen unmöglich** machen würde, ist für diese Bereiche am 28.03.2020 mit Wirkung bis zum Ablauf des 31.12.2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (im Folgenden: **COVID-19 Gesetz**) in Kraft getreten; das Bundesjustizministerium ist ermächtigt, die zeitliche Geltung bis zum 31.12.2021 zu verlängern. Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Erleichterungen zur Einberufung, Abhaltung und Durchführung von Versammlung nach Aktienrecht, GmbH-Recht und Vereins- bzw. Stiftungsrecht.

Aktiengesellschaften

Das COVID-19 Gesetz gewährt **Vorständen** von Aktiengesellschaften (AG) eine größere **Flexibilität bei der Einberufung und Durchführung von Hauptversammlungen.**

Die Erleichterungen gelten für Gesellschaften in der Rechtsform der **KGaA** entsprechend. Für Gesellschaften in der Rechtsform der **SE** gelten wenige Ausnahmen, die im Einzelfall nachstehend aufgegriffen werden. Die dem Vorstand der AG unter Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenen Kompetenzen gelten bei der monistischen SE für den Verwaltungsrat entsprechend. Die Zustimmung des Aufsichtsrats kann angesichts der Situation (folgerichtig) auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder schriftlich, fernmündlich oder „in vergleichbarer Weise“ (etwa durch E-Mail oder Videokonferenzen) vorgenommen werden.

Verkürzung der Fristen zur Einberufung der Hauptversammlung

Die Fristen zur Einberufung der Hauptversammlung durch den Vorstand wurden verkürzt:

- Die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 21 Tage betragen; diese Mindestfrist verlängert sich nicht um die Anmeldefrist. Die Anmeldefrist von sechs Tagen (Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft) – sofern die Satzung keine kürzere Frist vorsieht – bleibt unverändert.
- Bei Inhaberaktien börsennotierter Unternehmen wurde der Stichtag für den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes (sogenanntes Record Date) vom 21. Tag auf den 12. Tag vor der Hauptversammlung verlegt. Der Nachweis muss der Gesellschaft – vorbehaltlich einer in der Einladung mitgeteilten kürzeren Frist – mindestens am vierten Tag vor der Hauptversammlung zugehen; offen ist hier, ob die Verkürzung des Record Dates nur bei verkürzter Anmeldefrist gilt. Angesichts

der Postlaufzeiten wird empfohlen, die Zugangsdaten zur virtuellen Hauptversammlung (siehe dazu unten) bereits im Nachgang zur Anmeldung zu versenden und den Zugang zum online-Portal, über das die virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, erst nach Vorliegen der Bescheinigung des Anteilsbesitzes zu aktivieren.

- Im Falle der verkürzten Einberufungsfrist verkürzt sich auch die Frist für Mitteilungen nach § 125 AktG an Intermediäre, Aktionäre und Aktionärsvereinigungen von 21 Tagen auf spätestens 12 Tage vor der Hauptversammlung. Ergänzungsverlangen müssten in diesem Fall mindestens 14 Tage (unabhängig von einer Börsennotierung der Gesellschaft) vor der Hauptversammlung zugehen.

Zeitpunkt der Hauptversammlung

Der Vorstand der AG kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden, dass die Hauptversammlung nicht in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres, sondern innerhalb des Geschäftsjahres stattfindet. Dadurch wird die Chance erhöht, dass die Hauptversammlung als gewohnte Präsenzveranstaltung physisch abgehalten werden könnte zu einem Zeitpunkt, zu dem Corona-bedingte Beschränkungen für Versammlungen nicht mehr zu beachten sind. Für die SE konnte der deutsche Gesetzgeber eine solche Erleichterung mangels Gesetzgebungskompetenz nicht regeln. Grundsätzlich bleibt daher die SE verpflichtet, die ordentliche Hauptversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres durchzuführen (Art. 54 Abs.1 S. 1 SE-VO). Dem Vernehmen nach soll für die SE eine entsprechende Regelung zur Verschiebung des Zeitpunkts der Hauptversammlung europarechtlich getroffen werden.

Unbeschadet von der gesetzlichen Verlängerung des Zeitpunkts der Hauptversammlung muss der Vorstand unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats die Hauptversammlung unter anderem zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns einberufen.

Der Zeitpunkt der Hauptversammlung wird allerdings tatsächlich nicht weit in das Jahr 2020 verschoben werden können. Denn in der Hauptversammlung werden mitunter zeitkritische wichtige Beschlüsse gefasst werden müssen (etwa Kapitalmaßnahmen oder Bestellung von Aufsichtsräten). Für die Aktionäre ist ein frühes Datum der Hauptversammlung besonders interessant, da der Anspruch auf die Auszahlung der Dividende (sofern und soweit eine Dividende gezahlt wird) grundsätzlich am dritten des auf die Hauptversammlung folgenden Geschäftstags fällig ist; eine spätere Fälligkeit kann gleichwohl durch Hauptversammlungsbeschluss festgelegt werden.

Virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung

Ausdrücklich muss die gesamte Hauptversammlung in Bild und Ton (etwa per videostream im Internet) übertragen werden. Es genügt nicht, dass nur die Präsentationen von Vorstand und Aufsichtsrat übertragen werden; auch die Generaldebatte und die Abstimmung müssen übertragen werden. Es muss sichergestellt (und dokumentiert) sein, dass die Voraussetzungen für eine technisch ungestörte Übertragung geschaffen wurden. Ob die Versammlung dann tatsächlich technisch ungestört abläuft und insbesondere bei jedem Aktionär ankommt, ist hingegen keine Voraussetzung und begründet kein Anfechtungsrecht (Ausnahme: zumindest bedingter Vorsatz).

2. Ausübung des Stimmrechts

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre muss über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie - als Alternative zur elektronischen Kommunikation - Vollmachtserteilung möglich sein. In der Abgrenzung zur Briefwahl erfordert die „Teilnahme“ an der Hauptversammlung die Ausübung von Aktionärsrechten – vor allem des Stimmrechts – in Echtzeit (etwa

im Zwei-Wege-Echtzeitverfahren). Erforderlich hierfür ist etwa die Einrichtung eines online-Portals, über das die Aktionärsrechte (Zugang zum Hauptversammlungs-Stream, Möglichkeit der Stimmabgabe und Fragenstellung, Erklärung von Widersprüchen zu Protokoll) ausgeübt werden können.

3. Fragemöglichkeit

Den Aktionären muss eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt werden. Die Bestimmung des technischen Verfahrens der Fragemöglichkeit liegt im Ermessen des Vorstands. Das Frage-recht darf einerseits nicht vollkommen ausgeschlossen werden, andererseits muss den per Bild und Ton zugeschalteten Aktionären aber auch kein umfassendes Rederecht eingeräumt werden. Es besteht kein Recht auf Antwort, vielmehr hat der Vorstand über die Beantwortung der Fragen nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen zu entscheiden. Der Vorstand kann Fragen nur von angemeldeten Aktionären zulassen, Fragen zusammenfassen und im Interesse der Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen. Aktionärsvereinigungen und institutionelle Anleger mit bedeutsamen Stimmanteilen können bevorzugt werden. Beantwortet der Vorstand Fragen, darf der Fragesteller aus Datenschutzgründen nur bei nicht öffentlichen (zugangsbeschränkten) Übertragungen der Hauptversammlung und entsprechender Ausgestaltung der Datenschutzhinweise genannt werden. Der Vorstand kann auch verlangen, dass Fragen bis zu zwei Tage vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg einzureichen sind.

4. Möglichkeit zum Widerspruch

Jedenfalls den Aktionären, die ihr Stimmrecht elektronisch oder durch Bevollmächtigung ausgeübt haben, muss zur Wahrung der aktienrechtlichen Widerspruchsbefugnis die Möglichkeit zur Erhebung eines Widerspruchs zur Niederschrift beim Notar eröffnet werden. Dies könnte technisch durch eine Schaltfläche in dem online-Portal gelöst werden oder (einfach) durch Einrichtung einer gesonderten E-Mail-Adresse für den Notar.

Wurde die Hauptversammlung bereits einberufen und soll sie nun virtuell stattfinden, muss die Hauptversammlung durch den Vorstand abgesagt und neu einberufen werden. Die Absage ist dann nicht mehr möglich, wenn sich die Aktionäre zu dem für den Be-

ginn der Hauptversammlung angegebenen Zeitpunkt im Versammlungsraum eingefunden haben.

Abschlag auf den Bilanzgewinn

Der Vorstand kann unter Zustimmung des Aufsichtsrats abweichend von bestehenden gesetzlichen Regelungen auch ohne Ermächtigung durch die Satzung einen Abschlag auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen, sofern – wie nach bisheriger Rechtslage – ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Jahr einen Jahresüberschuss ergibt und

- der Abschlag 50 % des Betrags nicht übersteigt, der nach Abzug der gesetzlichen oder satzungsgemäßen Zuführung zu den Gewinnrücklagen verbleibt und
- die Hälfte des Bilanzgewinns des Vorjahres nicht übersteigt.

Dies gilt entsprechend für eine Abschlagszahlung auf die Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG an außenstehende Aktionäre im Rahmen eines Unternehmensvertrags.

Gesellschafterversammlungen der GmbH

Die Anforderungen an die Gesellschafterversammlung einer GmbH sind maßgeblich aufgrund des regelmäßig zahlenmäßig kleineren Anteilseignerkreises im Vergleich zum Aktienrecht weniger streng. Das Gesetz verlangt auch hier eine „Versammlung“, die aber auch in Zeiten „vor Corona“ bereits virtuell und nicht zwingend physisch abgehalten werden konnte. Eine Stimmabgabe wird bereits durch akustisch richtiges Verstehen der Willenserklärung in der Gesellschafterversammlung wirksam. Der Gesetzgeber hat für die im Jahr 2020 stattfindenden Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse daher lediglich geregelt, dass Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden; normalerweise ist hierfür Einstimmigkeit erforderlich.

Umwandlungsrecht

Für Anmeldungen von Umwandlungen (Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung) zum Handelsregister im Jahr 2020 wird die Frist zur rückwirkenden Umwandlung von acht Monaten auf zwölf Monate verlängert. Es genügt demnach für die Eintragung

im Handelsregister, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt wird (steuerlicher Übertragungstichtag, der zwingend dem handelsrechtlichen Umwandlungstichtag vorangeht). Für den (identitätswahrenden) Formwechsel ist – konsequent und unverändert – handelsrechtlich keine Schlussbilanz erforderlich.

Vereine und Stiftungen

Sofern die Amtszeit von Vereins- oder Stiftungsvorständen im Jahre 2020 enden würde, bleiben die Vorstände im Amt bis zur Abberufung oder Bestellung eines Nachfolgers. Damit soll ersichtlich die Zusammenkunft von Gremien im Jahr 2020, die über personelle Angelegenheiten beschließen, verhindert werden.

Mitgliederversammlungen von Vereinen können vom Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung im Jahr 2020 auch virtuell abgehalten werden. Vereinsmitglieder können dann ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (etwa über online-Portale) ausüben bzw. alternativ ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme per Briefwahl abgeben.

Fazit

Die vorstehenden Erleichterungen sind – vorbehaltlich zeitlicher Verlängerung – auf das laufende Jahr 2020 begrenzt. Gerade im Hinblick auf virtuelle Haupt-, Gesellschafts- und Mitgliederversammlungen besteht die Chance, dass die Corona-Krise den Einsatz digitaler Lösungen auch in diesem Bereich beschleunigt und eine dauerhafte Akzeptanz – auch beim Gesetzgeber – schafft. Im Übrigen bedeuten die Erleichterungen für den Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eine große Erleichterung gerade in Fällen, in denen eine physische Teilnahme der Aktionäre gewünscht ist. Die Zahlung eines Abschlags auf den Bilanzgewinn steht im Spannungsfeld zwischen der Liquiditätssituation der Gesellschaft einerseits und den finanziel-

len Interessen der Aktionäre andererseits. In Zeiten der Corona-Krise dürfte hiervon eher in überschaubarem Maße Gebrauch gemacht werden. Die bereits seit längerer Zeit geforderte Regelung zur Verlängerung der Frist zur rückwirkenden Umwandlung von Gesellschaften überrascht in dem COVID-19 Gesetz, ist aber unabhängig davon zu begrüßen.

Ihre Ansprechpartner:

Christoph Bode, RA/StB

+49 (0) 89 55983-223

Christoph.Bode@crowe-kleeberg.de

Philipp Rinke, RA/StB

+49 (0) 89 55983-144

Philipp.Rinke@crowe-kleeberg.de

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 04/2020. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.